



Selbstverständlich hat das EuGH-Urteil

SIGNALWIRKUNG

für das Gesundheitswesen

Ein Beitrag von Marlene Hartinger

[INTERVIEW]

Herr von Laffert, die zahnärztliche Standespolitik fordert seit Jahren eine gesetzliche Regulierung von Fremdinvestoren im Gesundheitswesen. Der neue Beschluss des EuGH in Bezug auf die anwaltliche Unabhängigkeit sollte Ihrer Meinung nach auch für die Reglementierung der Investorenbeteiligung an Zahnarztpraxen gelten. Tut es aber nicht. Warum?

Wir sehen hier einen klaren Widerspruch: Es ist nicht erklärbar, warum ein Fremdbesitzverbot für den Betrieb einer Anwalts-GmbH zulässig sein soll, für den Betrieb einer Zahnheilkunde-GmbH jedoch nicht. Will eine GmbH anwaltlich tätig sein, braucht sie dafür eine Genehmigung. Der EuGH hat nun bestätigt, dass es für diese Genehmigung unter anderem legitim ist, gesetzlich zu fordern, dass die Anwalts-GmbH nicht von Fremdinvestoren gesteuert werden darf. Obwohl niemand ernsthaft bezweifeln kann, dass es für die Patienten unabdingbar ist, dass bei deren Behandlung medizinische Gesichtspunkte und nicht mögliche Finanzinteressen Dritter im Vordergrund stehen müssen, gibt es in der Zahnheilkunde eine vergleichbare Regelung nach wie vor nicht. Zum Schutze der Patienten muss also auch die durch eine GmbH ausgeübte Zahnheilkunde vor Fremdinvestoren geschützt werden.

Könnte das Urteil Signalwirkung für weitere Regulierungen im Gesundheitswesen haben?

Selbstverständlich hat das Urteil des EuGH Signalwirkung auch für das Gesundheitswesen, weil der Gesetzgeber sich nun nicht mehr darauf zurückziehen kann, dass es europarechtlich schwierig sein könnte, Finanzinvestoren im Gesundheitswesen zu regulieren. Genau das ist aber möglich, bestätigt nun der EuGH. Einen Unterschied zwischen der anwaltlichen und der medizinischen Unabhängigkeit sehe ich dabei nicht.

Der deutsche Gesetzgeber hat Rechtsanwaltsgesellschaften einem Fremdbesitzverbot unterworfen. Dieses untersagt es der Anwaltschaft, reine Kapitalinvestoren in ihre Kanzleien zu holen. Damit soll die anwaltliche Unabhängigkeit gestärkt und die anwaltliche Berufsausübung vor Einflussnahme von Investoren auf die Mandatsführung und -auswahl unter Rentabilitäts Gesichtspunkten geschützt werden. Nach eingehender Prüfung bestätigte der Europäische Gerichtshof (EuGH) im Dezember 2024 diese Regelung. Demnach darf ein Mitgliedstaat die Beteiligung reiner Finanzinvestoren am Kapital einer Rechtsanwaltsgesellschaft verbieten. Was das Ganze mit der Zahnmedizin zu tun hat – darauf geht Konstantin von Laffert, Vizepräsident der BZÄK und Präsident der Zahnärztekammer Hamburg, im Interview ein.



Konstantin von Laffert
Infos zur Person



Hier gehts
zur aktuellen
Pressemitteilung
von BZÄK und
KZBV zum
EuGH-Urteil.

Die BZÄK hat aktuelle Vorschläge zur Regulierung der Investorenbeteiligung im Gesundheitswesen vorgelegt. Können Sie uns etwas zu diesen Vorschlägen sagen und welche Rolle sehen Sie für die Politik bei der Umsetzung?

Gemeinsam mit der KZBV haben wir Lösungsvorschläge vorgelegt, die zum einen auf eine stärkere Regulierung von investorengetragenen MVZ im SGB V abzielen, deren Trägergesellschaften häufig als GmbH fungieren. Zum anderen fordern wir vom Gesetzgeber, dass er analog zu den anwaltlichen Regelungen die Ausübung der Zahnheilkunde durch beispielshalber eine GmbH reguliert und unter einen Genehmigungsvorbehalt stellt. Dazu zählt nicht nur ein Fremdbesitzverbot, sondern beispielsweise auch, dass jegliche Änderungen an den gesellschaftsrechtlichen Verknüpfungen der Behörde vorgelegt werden muss. Liegen die Voraussetzungen für eine Zahnheilkunde-GmbH wie eine Mehrheit der Anteile in Zahnarztthand nicht mehr vor, kann die Genehmigung auch zurückgenommen werden. Regelungsort hier wäre das Zahnheilkundengesetz. Eine neue Bundesregierung wird sich auch daran messen lassen müssen, wie sie mit den seit Jahren vorliegenden Vorschlägen umgehen wird. ■

© BZÄK/Lopata



Vielbeschäftigt: Konstantin von Laffert ist Zahnarzt in eigener Praxis in Hamburg, seit 2015 ist er Präsident der Zahnärztekammer Hamburg und seit 2021 Vizepräsident der BZÄK.

ANZEIGE

SMARTER BESTELLEN, MEHR ZEIT SPAREN!

Alle Bestellungen, Dokumente und Kundennummern übersichtlich verwalten. Produktsortierung und Bestellung in Rekordzeit.

Nur 2 Klicks und fertig ist Ihre Bestellung – so einfach ist das!



**JETZT
KUNDEN-
KONTO
ANLEGEN**

netdental.de/konto

Ihr persönlicher
20,00-€-Gutschein*
GT172WAZ02

* Gutschein über 20,00 € inkl. MwSt. einlösbar ab einem Nettoeinkaufswert von 250,00 €. Der Gutscheincode ist nicht mit anderen Gutschein-codes kombinierbar und nur einmal je Account einlösbar. Der Gutscheincode ist vom 01.02.25 bis 28.02.25 für Sie gültig. Einlösung nur im NETdental Onlineshop. Bitte beachten Sie unsere Kennzeichnung am Produkt. Es gelten unsere AGB, Verkauf nur an Fachkreise. Alle Preise in Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt., Preisänderungen und Irrtümer vorbehalten.

netdental.de/willkommen

NETdental

So einfach ist das.